



Persönliche Vorsprachen:  
Dienstgebäude Kassel  
Wilhelmshöher Allee 157-159

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht      Meine Zeichen, meine Nachricht  
68-R 21.1-c 31 r-13

Geplantes Regenerationsgebiet "In der Aue bei Malsfeld"

Eingegangen  
20. Jan. 1994  
NSG  
Erledigt:.....

Sehr geehrte Damen und Herren,

es ist beabsichtigt, die in der beiliegenden Übersichtskarte dargestellten Flächen auf der Rechtsgrundlage des § 18 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19.09.1980 (Gesetz- und Verordnungsblatt I, Nr. 19, Seite 309) als Regenerationsgebiet sicherzustellen.

**Malsfeld**

Das betroffene Gebiet liegt in der Gemarkung ~~Beiseförth~~ der Gemeinde Malsfeld im Schwalm-Eder-Kreis (siehe beiliegende Übersichts- und Abgrenzungskarte).

Das geplante Regenerationsgebiet ist Teil der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme der Deutschen Bundesbahn für den Bau des Containerbahnhofes ~~Beiseförth~~ **Malsfeld**. Der landschaftspflegerische Begleitplan zu dem Planfeststellungsverfahren sieht in dem betreffenden

- 2 -  
s.g. Herr Bank,  
Wenn Sie Bemerkungen, Anmerkungen, Bedenken o.ä. zu diesem Projekt haben, bitte ich Sie mir dies mitzuteilen. Ich bin an Ihre Meinung bzw. Einschätzung sehr interessiert.  
Mfb  
W. Földes

Besuche und Anrufe:  
Montags-donnerstags von 08.30-12.00 und von 13.30-15.30 Uhr,  
freitags von 08.30 Uhr-13.00 Uhr (gleitende Arbeitszeit).

Telex 99655 ksrp d      Teletex 5618239 - RPKS      Teletax (Gr. 3 u) (05 61) 31 41 03

Bereich die Anlage eines ~~Alt~~<sup>Tot</sup>armes mit entsprechenden Ufergestaltungsmaßnahmen vor (siehe beiliegenden Regenerationsplan). Die vorgesehene Anlage des ~~Alt~~<sup>Tot</sup>armes mit den Gestaltungsmaßnahmen im Uferbereich dient als Ausgleich und Ersatz für den durch den Bau des Containerbahnhofes vorgenommenen Eingriff in Natur und Landschaft. Zur Sicherung dieser Flächen für die Natur ist es geplant, daß Gelände als Regenerationsgebiet sicherzustellen, um so diesen für den Naturschutz wertvollen Bereich zu entwickeln und zu schützen. Die Sicherstellung als Regenerationsgebiet ist befristet auf 5 Jahre und kann max. auf 10 Jahre verlängert werden.

Zur Entwicklung und Sicherung des Gebietes zu einem in unserer Kulturlandschaft seltenen und wertvollen Biotop ist es erforderlich, u.a. die Grünlandflächen nur noch extensiv zu bewirtschaften (d.h., Düngeverbot und Verbot der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln) und die fischereiliche Nutzung auf das Nordufer der Fulda zu begrenzen.

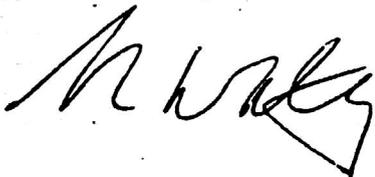
Vor Erlaß einer Sicherstellungsverordnung als Regenerationsgebiet sind die Träger öffentlicher Belange, die nach § 29 Bundesnaturschutzgesetz anerkannten Naturschutzverbände und die betroffenen Grundeigentümer bzw. Nutzungsberechtigten zu hören. Das Unterschutzstellungsverfahren wird mit der Durchführung dieser Anhörung eröffnet. Ich gebe Ihnen hiermit Gelegenheit, zu dem Vorhaben Stellung zu nehmen. Der Verordnungstext steht unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch das Hessische Ministerium für Landesentwicklung, Wohnen, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz - oberste Naturschutzbehörde -.

Sollten Sie gegen den Verordnungsentwurf Bedenken haben, bitte ich mir diese bis zum 28. Februar 1994 schriftlich mitzuteilen und im einzelnen zu begründen. Sofern ich keine Nachricht von Ihnen erhalte, gehe ich davon aus, daß Sie gegen die Unterschutzstellung nichts einzuwenden haben.

Falls Sie noch weitere Fragen haben, stehe ich unter der im Briefkopf angegebenen Adresse und Telefonnummer zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'M. Wally', written in a cursive style.

Anlagen: Verordnungsentwurf  
Übersichtskarte 1 : 25000  
Abgrenzungskarte 1 : 5000  
Regenerationsplan mir Karte

V E R O R D N U N G  
=====

zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes "In der Aue bei Malsfeld" als Regenerationsgebiet

vom 1993

Auf Grund § 18 Abs. 3 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205) anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Der zwischen Malsfeld und Beiseförth in der Fuldaaue angelegte ~~To~~ <sup>W</sup>arm mit den angrenzenden Grünlandflächen wird in den Grenzen, die sich aus der in Absatz 4 genannten Abgrenzungskarte ergeben, als Regenerationsgebiet einstweilig sichergestellt.

(2) Das Regenerationsgebiet "In der Aue bei Malsfeld" liegt in der Gemarkung ~~Beiseförth~~ der Gemeinde Malsfeld im Schwalm-Eder-Kreis. Es hat eine Größe von 9,1 ha.

(3) Die örtliche Lage des Regenerationsgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25000.

(3) Die Grenzen des Regenerationsgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5000 festgelegt, in der das Gebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(5) Das Regenerationsgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Die einstweilige Sicherstellung erfolgt auf die Dauer von 5 Jahren und kann höchstens um 5 Jahre verlängert werden. Als Anlage zu dieser Verordnung wird ein Regenerationsplan mitveröffentlicht.

## § 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Regenerationsgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 Hessisches Naturschutzgesetz), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer aufgrund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifftafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Teiche einschließlich deren Ufer, den Zu- oder Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern, sowie Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern;
5. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren, auch Fischen in Teichen oder sonstigen Gewässern nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Regenerationsgebiet zu betreten oder dort zu reiten;
9. zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen oder sonstige transportable Anlagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbrettern und Modellschiffe einzusetzen oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;
10. mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern, auch solchen mit Hilfsmotor, außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;

## 6

11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubrechen, deren Nutzung zu ändern oder Dränmaßnahmen durchzuführen;
13. zu düngen, Pflanzenschutzmittel anzuwenden oder Dünger oder Silagen zu lagern;
14. Grünländer vor dem 15.06. zu mähen;
15. Hunde frei laufen zu lassen;
16. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

### § 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die Durchführung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Rahmen der im landschaftspflegerischen Begleitplan zum Planfeststellungsverfahren "Containerbahnhof Beise-förth" festgelegten Punkte;
2. die extensive Nutzung der Grünlandflächen jedoch unter den in § 3 Nr. 12, 13 und 14 genannten Einschränkungen;
3. die Maßnahmen der zuständigen Wasserbehörden oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde.

### § 5

Von den Verboten des § 3 kann im Rahmen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

## § 6

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 15 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. entgegen § 3 Nr. 4 Gewässer, Wasserläufe oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, entgegen § 3 Nr. 5 beschädigt oder entfernt;
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. entgegen § 3 Nr. 8 das Regenerationsgebiet betritt oder dort reitet;
9. entgegen § 3 Nr. 9 lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbrettern und Modellschiffe einsetzt oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt;
10. entgegen § 3 Nr. 10 mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern, auch solchen mit Hilfsmotor, außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
11. entgegen § 3 Nr. 11 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
12. entgegen § 3 Nr. 12 Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht oder deren Nutzung ändert oder Dränmaßnahmen durchführt;
13. entgegen § 3 Nr. 13 düngt, Pflanzenschutzmittel anwendet oder Dünger oder Silagen lagert;
14. entgegen § 3 Nr. 14 Grünländer vor dem 15.06. mäht;

- 15. entgegen § 3 Nr. 15 Hunde frei laufen läßt;
- 16. entgegen § 3 Nr. 16 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

## § 7

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Auenverbund Fulda" vom 28. Januar 1993 (GVBl I S. 56) wird für den Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

## § 8

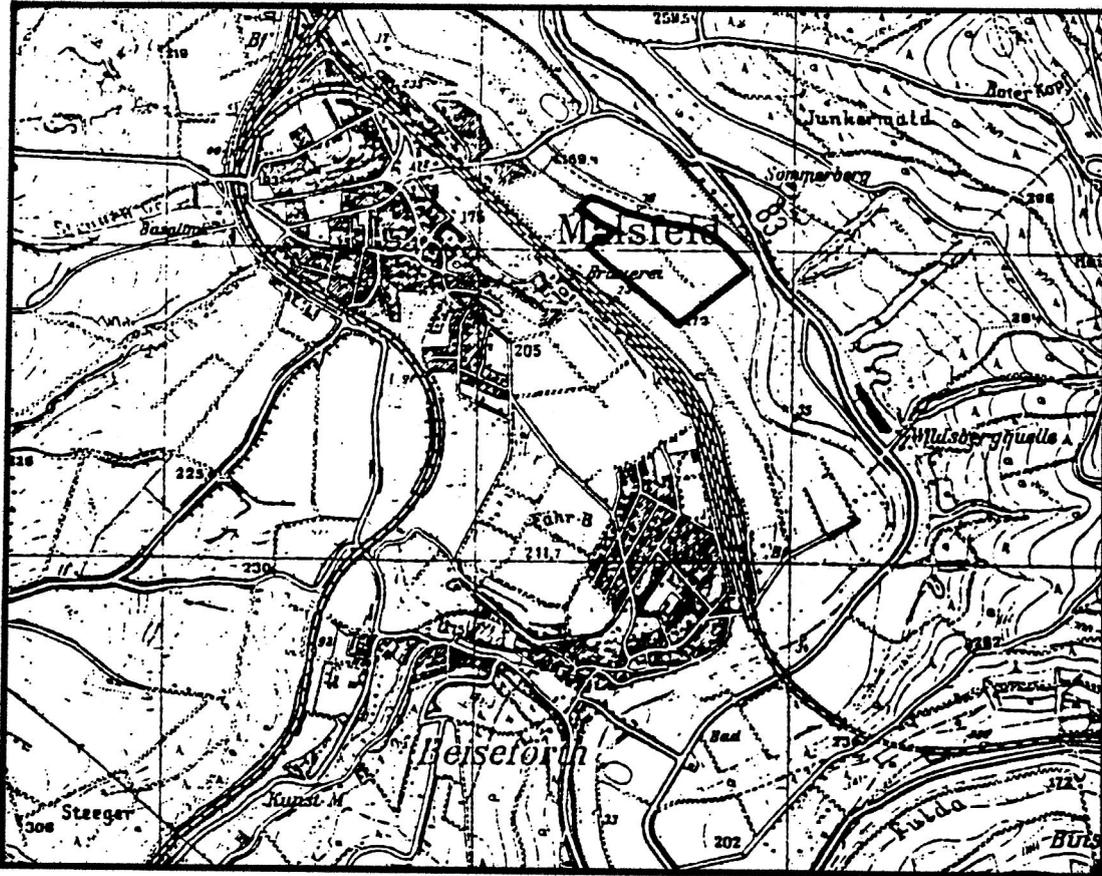
Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel,

1993

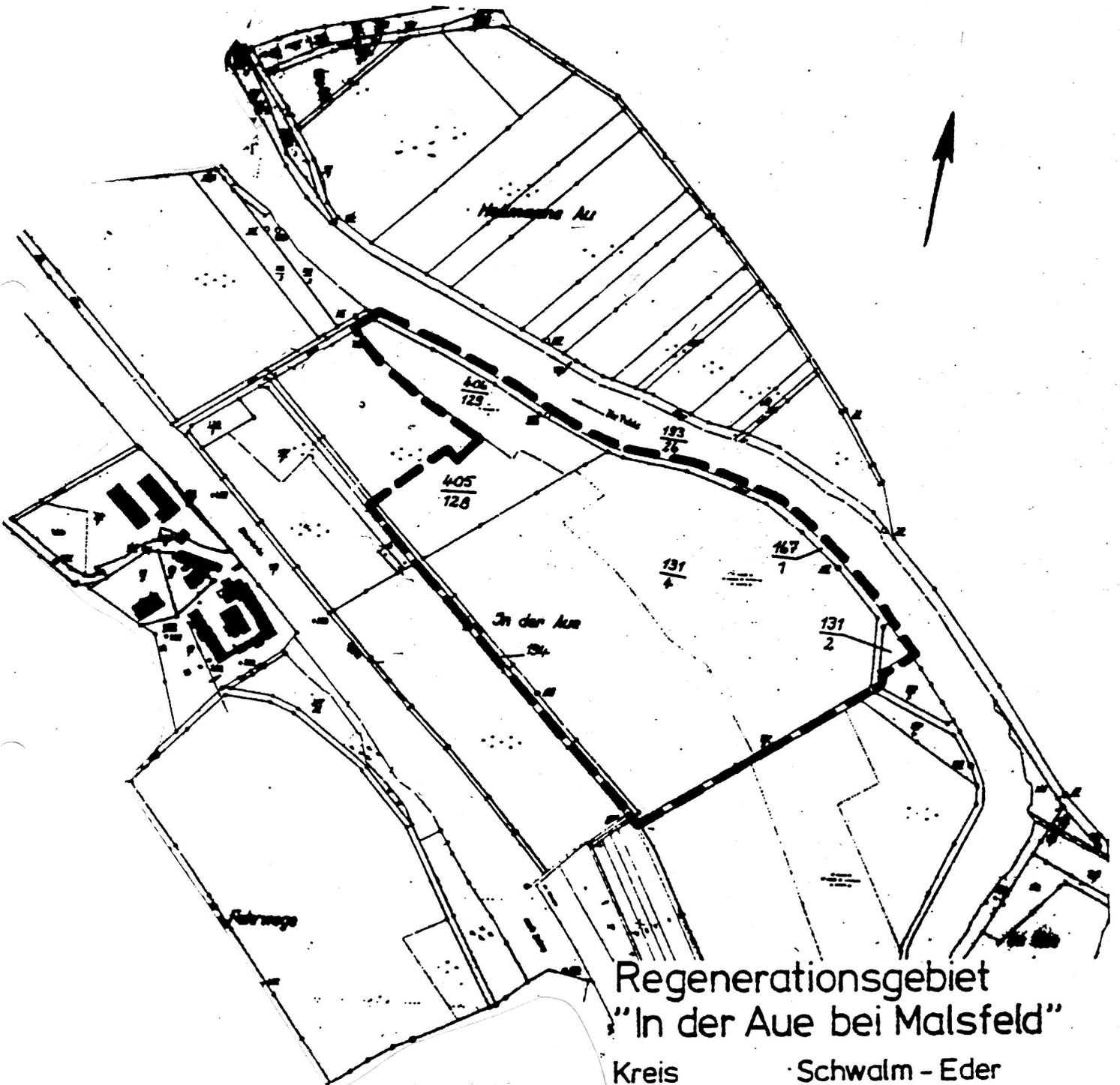
Regierungspräsidium Kassel  
Abt. Forsten und Naturschutz  
- Obere Naturschutzbehörde -  
Az.: 68 - R 21.1 - (C) 31 r - 13

(Friedrich)  
Regierungspräsidentin



Auszug aus der TOP-Karte Nr. 4923 des Hessischen  
Landesvermessungsamtes. Maßstab 1 : 25000  
Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 93 - 1 - 007

Übersichtskarte als Anlage 1 zu der Verordnung über  
das Regenerationsgebiet  
" In der Aue bei Malsfeld "



**Regenerationsgebiet  
"In der Aue bei Malsfeld"**

Kreis	Schwalm - Eder
Forstamt	Knüllwald
Gemeinde	Malsfeld
Gemarkung	Malsfeld
Flur	4

Abgrenzungskarte Anlage 2, Maßstab 1:500  
Bestandteil der Verordnung über das  
Regenerationsgebiet

"In der Aue bei Malsfeld"



## Regenerationsplan

für das geplante Naturschutzgebiet "In der Aue bei Malsfeld"

**1. Allgemeine Angaben**

Das geplante Naturschutzgebiet liegt in der Fuldaaue zwischen den Orten Malsfeld und Beiseförth. Im Osten wird das Gebiet durch die Fulda begrenzt, im Westen verläuft die Bahnlinie Kassel-Bebra. Als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme für die Errichtung der Container-Umschlagsanlage Beiseförth ist im landschaftspflegerischen Begleitplan zum Planfeststellungsverfahren in dem Bereich die Anlage eines Totarmes vorgesehen.

Die Gesamtgröße des Regenerationsgebietes beträgt ca. 9,1 ha.

**2. Gründe für die einstweilige Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes als Regenerationsgebiet**

Das vorgesehene Gelände in der Fuldaaue ist geeignet, durch entsprechende Ausbau- und Gestaltungsmaßnahmen zu einem ökologisch reichhaltigen Lebensraum (floristisch wie auch faunistisch) entwickelt zu werden. Insbesondere für viele im Bestand bedrohte Vogelarten kann das Gebiet als Brut-, Rast- und Nahrungsbiotop große Bedeutung gewinnen. Dafür sprechen folgende Tatsachen:

- die weitgehend unzugängliche Lage zwischen der Fulda und der Bahnlinie
- die nur knapp über der Wasserlinie liegenden und dadurch zeitweise überfluteten landwirtschaftlichen Flächen in der Aue
- der großflächigen Grünlandbereiche im weiteren Umfeld in der Fuldaaue
- die derzeitige Biotopausstattung mit einzelnen Auebäumen und kleineren Schilfflächen an der Fulda.

Durch die Begradigung der Flüsse und Bäche zählen Feuchtgebiete in den Auebereichen und Altarme an den Gewässern zu den gefährdeten Biotopen in unserer Landschaft. Da ein natürliches Mäandrieren der Gewässer in vielen Bereichen durch die dichte Besiedlung der Landschaft häufig nicht mehr möglich ist, bietet die künstliche Anlage von Feuchtgebieten und

Altarmen die Möglichkeit, diesen für viele Pflanzen- und Tierarten wichtigen Lebensraum zu erhalten bzw. zu entwickeln.

Dem Schutz dieses gefährdeten Biotopes wird mit der Anlage des Altarmes in der Aue und der gleichzeitigen Sicherstellung dieser Fläche Rechnung getragen.

### 3. Beschreibung des derzeitigen Zustandes

Das Regenerationsgebiet umfaßt überwiegend Acker- und Grünlandflächen, die in der Fuldaaue zwischen der Fulda und dem Bahndamm liegen. Im Westen und im Süden begrenzen 2 landwirtschaftliche Wege das gepl. Naturschutzgebiet. Die nördliche Grenze verläuft entlang von Nutzgärten und die östliche Abgrenzung bildet die Fulda. Das Gebiet kann grob in 6 Bereiche eingeteilt werden:

#### 3.1 Acker

Den westlichen Teil (ca. 40 % der Fläche) bildet eine größere intensiv genutzte Ackerfläche.

#### 3.2 Grünland

An die Ackerfläche schließt sich in östlicher Richtung zur Fulda hin Grünland an. Das Grünland nimmt ebenfalls etwa 40 % der Gesamtfläche ein.

#### 3.3 Ufersaum

Der Ufersaum der Fulda ist geprägt von einzelnen Gehölzen (vorwiegend Weiden) und kleineren Schilf- und Röhrichtbeständen.

#### 3.4 Wege

Entlang der Fulda verläuft ein Grasweg, der vorwiegend zu landwirtschaftlichen Zwecken und als Fuß- und Radweg genutzt wird.

#### 3.5 Kleingärten

Nordwestlich des gepl. Naturschutzgebietes befindet sich eine unterschiedlich intensiv genutzte Kleingartenanlage.

#### 3.6 Fulda

Im Westen außerhalb des Regenerationsgebietes fließt die Fulda und bildet mit ihrem östlichen Ufer die Abgrenzung des Gebietes.

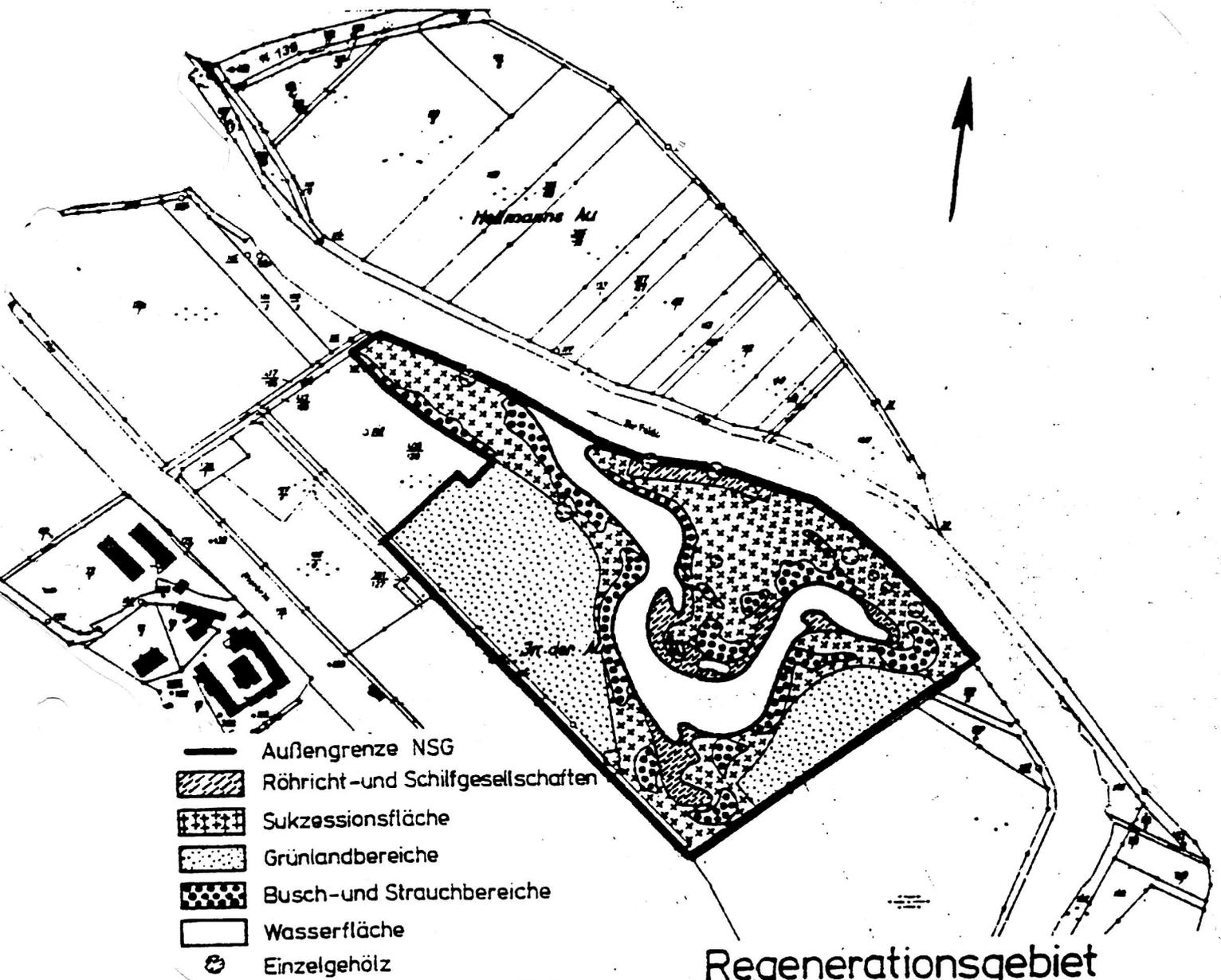
Im landschaftsplanerischen Begleitplan zum Planfeststellungsverfahren für den Containerbahnhof Beiseförth ist die Anlage eines Altarmes im Auenbereich vorgesehen. Die Abgrabungen für den Altarm sind zum größten Teil bereits abgeschlossen.

#### 4. Beschreibung des Sollzustandes (s. Anlage Regenerationsplan)

- 4.1 Schutzziel im Regenerationsgebiet "In der Aue bei Malsfeld" ist die Herstellung und Entwicklung eines Totarmes mit natürlichen Gewässerzonierungen, der von extensiv genutztem Grünland umgeben ist. Dadurch soll ein in unserer Kulturlandschaft selten gewordener Feuchtbereich in der Flußaue wiederhergestellt werden, um diesen für viele Pflanzen und Tiere wichtigen Lebensraum zu erhalten.
- 4.2 Die dazu geplante Anlage des Totarmes ist bereits weitestgehend durchgeführt worden. Im Uferbereich sind noch Gestaltungsmaßnahmen erforderlich.
- 4.3 Zur Vermeidung von Störungen wird der Weg entlang der Fulda entfernt.
- 4.4 Die den Totarm umgebenden Wiesen sollen extensiv und ohne Düngung bewirtschaftet werden.

#### 5. Maßnahmen zur Gestaltung des Regenerationsgebietes

- 5.1 Anlage eines Totarmes mit unterschiedlichen Wasserstandstiefen. Der Totarm ist an die Fulda anzuschließen.
- 5.2 Anlage mehrerer Röhricht- und Schilfflächen im Bereich des Totarmes. Dazu ist soweit möglich autochtones Pflanzenmaterial zu verwenden.
- 5.3 Anpflanzung von standortgemäßen Ufergehölzen mit Strauch- und Baumzonen.
- 5.4 Vorbereitung des Geländes im Uferbereich des Altarmes für die Ansiedlung von Ufersaumgesellschaften.
- 5.5 Ansaat von Grünland in der Umgebung des Totarmes zur extensiven Pflege.
- 5.6 Rückbau des Weges entlang der Fulda (Flur 4, Flurstück 167/1)
- 5.7 Gebüsch- und Heckenanpflanzung östlich der Kleingärten zur Abschirmung (Flur 4, Flurstück 406/129)
- 5.8 Anlage eines Flachwasserteiches im Innenbereich des Totarmes.



Regenerationsgebiet  
"In der Aue bei Malsfeld"